OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-752462/17/ER/CK**

Datum: **Linz, 11. März 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D O I, geb. x, StA Nigeria, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, L, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. November 2021, GZ: BA-4-AEG/82883, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers nach dem NAG und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2022 sowie am 18. Februar 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. November 2021, GZ: BA-4-AEG/82883, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers" nach dem NAG zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass eine Aufenthaltsehe vorliege und der Bf und seine Frau nie ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK geführt hätten. Zum einen könne der Bf keinen einzigen Namen der Familie der Ehefrau benennen und nicht einmal sagen, in welchem Land sich die Familie der Frau aufhalte. Er habe lediglich vermutet, dass es die Slowakei sei. Die Ehefrau wisse auch nicht, wie die Brüder des Bf heißen und wo diese wohnen würden. Zudem habe die Ehefrau keine Kenntnis davon, was die Familie des Bf arbeitet, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Vor der Polizei habe die Ehefrau mehrmals angegeben, dass der Bf in Österreich einen Cousin namens „C" hätte, der auch der Trauzeuge des Bf gewesen sei. Der Cousin werde zwar auch mit „Bruder" benannt, sei aber tatsächlich nur der Cousin und nicht der Bruder des Bf. Bei der belangten Behörde habe die Ehefrau von keinen Verwandten in Österreich mehr gesprochen, sondern habe gemeint zu wissen, dass der Bf in Österreich keine Verwandten hätte. Als Trauzeugen des Bf habe die Ehefrau auf einmal „J" genannt. Zum anderen hätten hinsichtlich der Ausbildung weder der Bf noch seine Ehefrau sagen können, welche Ausbildung der jeweils andere absolviert hat. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die beiden nur über die Arbeit gesprochen hätten und noch nie über die Ausbildung des jeweils anderen.

In Bezug auf die Sprache hielt die belangte Behörde fest, dass der Bf auf Deutsch fast kein Wort verstehen könne, obwohl er bereits mehrere Jahre in Österreich lebe. Die Ehefrau des Bf könne kein Englisch außer „hello how are you?". Es sei nicht ersichtlich in welcher Sprache sich die beiden tatsächlich verständigen würden. Hinsichtlich der Organisation der Hochzeit habe die Ehefrau ausgeführt, dass dies Frauensache sei, weshalb sie mit zwei Freundinnen die Hochzeit organisiert hätte, wohingegen der Bf angegeben habe, dass einen Teil davon seine Frau erledigt hätte und J ihm geholfen hätte. In Bezug auf den Heiratsantrag hätten beide vor der belangten Behörde angegeben, dass sich der Antrag so ergeben hätte, dass es beide einfach beschlossen hätten. Danach hätten sie angegeben, dass es vor der Hochzeit doch einen Antrag gegeben hätte und Bekannte dabei anwesend gewesen seien. Die Frau des Bf hätte dem Bf einen Ring für sich selbst gekauft und dem Bf zur Übergabe an sie gegeben, beide hätten Verlobungsringe gehabt. Dann hätte der Bf gemeinsam mit der Freundin der Frau, einem Freund von ihm und zwei Männern, die Bekannte seiner Frau seien, gefeiert. Bei der Polizei habe der Bf konträr dazu angegeben, dass seine Ehefrau auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt hätte. Die Ehefrau habe bei der belangten

Behörde angegeben, dass der Bf ihr in der Wohnung einen Verlobungsring und einen Blumenstrauß gegeben hätte. Von einer Feier mit mehreren Bekannten habe diese nicht berichtet. Der Bf habe bei der LPD zudem angegeben, dass er nicht wisse, ob seine Frau ihrer Familie etwas von der Heirat erzählt hat.
Als Grund für die Eheschließung habe der Bf bei der Polizei angegeben, dass es einfach Liebe gewesen und es nicht um Dokumente oder einen Aufenthalt gegangen wäre. Die Ehefrau habe bei der Polizei (aber nicht bei der belangten Behörde) als Grund angegeben, dass sie einen türkischen Freund für drei Monate bei ihr gehabt hätte, der sehr eifersüchtig gewesen wäre und sie ausnutzen hätte wollen. Der Bf hätte diesen türkischen Mann nicht gekannt. Damit der Bf und seine Ehefrau in der Beziehung endlich richtig leben könnten, hätte der Bf seine Frau heiraten wollen. Die beiden hätten so schnell geheiratet, da sie sich lieben würden und es offiziell hätten machen wollen. Die Frau hätte dadurch dem türkischen Mann zeigen wollen, dass es für sie nur den Bf in ihrem Lebe gäbe. Der Bf habe diesbezüglich angegeben, nichts von einem türkischen Mann gewusst zu haben. Für die Behörde sei es nicht ersichtlich, worum es sich hierbei tatsächlich handle. Die Ehefrau spreche von einem Mann, den der Bf offenbar nicht kennen würde, der jedoch in der Zeit des Kennenlernens bei der Ehefrau gewohnt habe. Dies zeige, dass beide nicht nur zueinander widersprüchliche Aussagen tätigen würden, sondern auch die eigenen Aussagen vor der LPD und der belangten Behörde würden jeweils divergieren.
Darüber hinaus habe die Behörde auch bezüglich der Hochzeitsfeier aufgrund der vielen unterschiedlichen Aussagen nicht feststellen können, wo tatsächlich eine Feier mit wem gefeiert worden sei. Es würde sich erneut eine Divergenz zwischen den eigenen Aussagen und den Aussagen zueinander ergeben. Auch die Aussagen bezüglich des dem Tag der Befragung vor der belangten Behörde vorangegangenen Abends bzw des vorangegangenen Wochenendes würden divergieren. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Kennenlernens habe der Bf bei der belangten Behörde angegeben, seine Frau circa ein Jahr vor der Hochzeit getroffen zu haben, demnach circa Dezember 2019/Jänner 2020. Die Ehefrau glaube zu wissen (und zwar mehrmals), dass es April 2019 gewesen sei. Man hätte wegen Corona eine Maske tragen müssen. Hierbei gehe die Behörde trotz mehrmaliger Erwähnung des Jahres 2019 eher von 2020 aus. Die Ehefrau habe bei der Einvernahme vor der LPD angegeben, es sei eher bereits Sommer 2020 gewesen. Der Bf und seine Ehefrau hätten insgesamt nicht übereinstimmend angeben können, ob sie sich bereits ein Jahr oder nur einige Monate vor der Hochzeit kennengelernt haben.
Neben der unterschiedlichen Beschreibung der Wohnung durch den Bf und seine Ehefrau, habe der Bf zudem bei keiner der beiden Nachschauen in der Wohnung angetroffen werden können. Bei der ersten Nachschau hätte es vom Bf keine Artikel außer einem Duschgel in der Wohnung gegeben. Bei der zweiten Nachschau seien außer einer zweiten Zahnbürste ebenso keinerlei Utensilien des Bf vorgefunden worden. Es habe auch keine Fotos der beiden in der Wohnung gegeben. Hinsichtlich der Frage, ob die Ehefrau etwas vom Asylverfahren des Bf

gewusst habe, hätten beide ausgeführt, dass dem nicht so wäre. Ein Asylverfahren sei allerdings ein solch wichtiges Ereignis, dass es nicht glaubhaft sei, dass die beiden als Ehepaar nicht darüber gesprochen hätten, zumal der Bf behauptet habe, in seinem Heimatland verfolgt worden zu sein. Angesichts der Tatsache, dass das Asylverfahren des Bf im Beschwerdeverfahren eine Rückkehrentscheidung enthalten hat, habe dieser am 19. Dezember 2020 seine Ehefrau geheiratet, um durch sie ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich erlangen zu können. Auch die Heirat so kurz nach der rechtskräftig negativen Entscheidung zeige, dass der Bf nicht aus Liebe, sondern zur Sicherung des Aufenthalts in Österreich geheiratet habe. Insgesamt hätte der Bf die belangte Behörde in keinem Zeitpunkt von einer ernsthaften Liebesbeziehung überzeugen können, weshalb davon ausgegangen werde, dass die Eheschließung ausschließlich zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels erfolgt sei und eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG vorliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 3. Dezember 2021, in der dieser neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Erteilung der Aufenthaltskarte beantragte.
Begründend führte der Bf aus, dass die belangte Behörde die abweisende Entscheidung mit jenen Vorhalten begründe, die bereits in der Stellungnahme vom 12. Oktober 2021 behandelt worden seien, woraus auch zu erkennen sei, dass die Behörde die Stellungnahme (zu Unrecht) als unbeachtlich ansehe. Tatsächlich sei aus der Stellungnahme zu erkennen, dass der Bf und seine Ehefrau aktuell in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft leben würden, sohin eine echte Ehe geführt werde. Besonders sei nur, dass die Ehefrau des Bf als 24-Stunden-Pflegerin 14 Tage pro Monat außer Haus lebe und in den 14 Tagen ihrer Freizeit regelmäßig auch ein paar Tage in der Slowakei verbringe. Der Bf würde natürlich gerne einmal mit ihr mitfahren, was ohne Aufenthaltskarte allerdings nicht möglich sei. Wenn dies möglich wäre, würde der Bf die Angehörigen persönlich kennen und würden dann vielleicht ihre Namen auch geläufiger für ihn sein. Wenn die Behörde meine, es sei ein Problem, dass das Ehepaar vieles voneinander nicht wisse, dann beachte sie nicht, dass auch andere Ehepaare gemischt nigerianischer/europäischer Ehen über die Familienmitglieder der anderen nicht viel wissen würden.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021, eingelangt am 27. Dezember 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2022 sowie am 18. Februar 2022.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er stellte am 9. März 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 10. März 2021, einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers. Er berief sich auf die Ehe mit seiner nunmehrigen Ehefrau H D, geboren am x, slowakische Staatsangehörige, wohnhaft in L, R, die er am 19. Dezember 2020 in G (Oberösterreich) im Beisein seines Trauzeugen, J D, und der Trauzeugin seiner Ehefrau, R K, heiratete.

Das Asylverfahren des Bf, der seit 2015 in Österreich aufhältig ist, wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit 22. Oktober 2020 rechtskräftig negativ entschieden. Der Bf ist seit 7. Dezember 2020 hauptwohnsitzlich in der Wohnung L, R, gemeldet.

Der Bf hat seine Ehefrau im April 2020 kennengelernt. Von wem der beiden der Heiratsantrag ausgegangen ist und wer die Hochzeit organisiert hat, kann nicht festgestellt werden. Zeitlich ist der Heiratsantrag mit Oktober bzw November 2020 einzuordnen. Die Hochzeit selbst war für 12. Dezember 2020, den Geburtstag des Bf, geplant, fand jedoch aufgrund eines fehlenden Dokuments der Ehefrau erst am 19. Dezember 2020 statt. Am 12. Dezember 2020 wurde eine Feier abgehalten, die als Verlobungsfeier bezeichnet wird. Diese Feier wurde abgehalten, da für die für diesen Tag geplante Hochzeit schon alles vorbereitet war – auch eine Hochzeitstorte. Der Bf wusste bezüglich dieser Feier, dass seine Frau, zwei Personen aus der Verwandtschaft seiner Frau, eine Freundin seiner Frau, sein Freund J, dessen Sohn und er anwesend gewesen seien. Die Namen der Verwandten seiner Frau oder die Art der Verwandtschaft konnte der Bf nicht angeben.

Die Ehefrau des Bf arbeitet als 24-Stunden-Pflegerin, weshalb sich ihr Alltagsrhythmus so gestaltet, dass sie in der Regel 14 Tage außer Haus arbeitet und 14 Tage Freizeit hat. Der Bf geht seit November 2021 einer Tätigkeit als Lagerarbeiter nach.

Der Bf hat bis dato kein Familienmitglied seiner Ehefrau kennengelernt und kann mit Ausnahme von M (einer Schwester der Ehefrau) und J (dem Sohn der Ehefrau) keine Namen nennen. Der Sohn der Ehefrau des Bf ist 36 Jahre alt und hat zwei Kinder. Die Ehefrau des Bf hat täglich telefonischen Kontakt mit ihrem Sohn. Der Bf weiß weder über das ungefähre Alter des Sohnes – nämlich ob dieser ein Kind, ein Jugendlicher oder erwachsen ist – noch über die Existenz der Enkelkinder seiner Ehefrau Bescheid. Auch die Ehefrau lernte noch keine Verwandten des Bf kennen und kann die Namen der Geschwister des Bf nicht angeben. Als Name der

Mutter des Bf führt sie C an. Die Ehefrau des Bf weiß nicht, warum der Bf nach Österreich gekommen ist.

Der Bf spricht Englisch und seine Muttersprache (Igbo), jedoch de facto kein Deutsch, wohingegen die Ehefrau des Bf Deutsch und ihre Muttersprache (Slowakisch), jedoch de facto kein Englisch spricht. Der WhatsApp-Chatverlauf zwischen dem Bf und seiner Ehefrau beginnt am 13. Dezember 2021.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf und seine Ehefrau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

II. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den schlüssigen Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten, den im Rahmen der Verhandlung vorgelegten Unterlagen, der Beschwerde und dem Verwaltungsakt.

Hinsichtlich des Kennenlernens gab der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, seine Frau zum ersten Mal im April 2019 gesehen zu haben. Auch vor der belangten Behörde führte der Bf als Jahr des Kennenlernens 2019, bei der Befragung durch die LPD jedoch das Jahr 2020 an. Die Ehefrau des Bf gab entgegen ihren Angaben in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – bei der sie ausführte, den Bf im April 2020 kennengelernt zu haben, es seien schon Corona-Masken zu tragen gewesen – bei der Befragung durch die belangte Behörde an, den Bf im April 2019 kennengelernt zu haben, wobei sie aber auch vor der belangten Behörde ausgeführt hat, es sei in der Coronazeit gewesen, es seien schon Masken zu tragen gewesen. Nach ihren Angaben bei der LPD hat das Kennenlernen 2020 stattgefunden.
Die Angaben des Bf und seiner Ehefrau bezüglich des Kennenlernens stimmen somit nicht überein, und es variieren auch die jeweils eigenen Aussagen bei den Befragungen vor den verschiedenen Stellen. Die Ehefrau des Bf gab jedoch sowohl vor der belangten Behörde als auch vor dem erkennenden Gericht an, es seien schon Masken aufgrund von Corona zu tragen gewesen, weshalb sich Angaben, dass sie sich im April 2020 kennengelernt hätten, glaubwürdig und nachvollziehbar erweisen, die Angaben bezüglich 2019 jedoch unglaubwürdig sind. Das erkennende Gericht kommt daher zum Schluss, dass der Bf seine nunmehrige Frau im April 2020 kennengelernt hat.

Hinsichtlich des Heiratsantrags bestehen erhebliche Unterschiede in den Aussagen, weshalb nicht festgestellt werden kann, vom wem dieser ausgegangen ist. Während der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von einem gemeinsamen Entschluss zur Heirat sprach, gab die Ehefrau des Bf an, dass er ihr den Heiratsantrag gemacht habe. Bei der Befragung durch die LPD führte der Bf als dritte Variante aus, dass seine Ehefrau ihn gefragt habe. Dass der Heiratsantrag

zeitlich mit Oktober bzw November 2020 einzuordnen ist, ergibt sich aus den Aussagen der Ehefrau des Bf vor der LPD, wonach der Antrag im Oktober 2020 gewesen sei und ihrer Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach der Heiratsantrag an ihrem Geburtstag (x) stattgefunden habe.

Dass die Hochzeit für 12. Dezember 2020 geplant war, aufgrund eines fehlenden Dokuments der Ehefrau jedoch erst am 19. Dezember 2020 stattfinden konnte und am 12. Dezember 2020 eine Feier abgehalten wurde, da bereits alles für eine Hochzeitsfeier vorbereitet war (einschließlich Torte), ergibt sich übereinstimmend aus den Aussagen der Zeugen. Dass diese Feier vom 12. Dezember 2020 als Verlobungsfeier bezeichnet wurde, ergibt sich einerseits aus der Aussage der Ehefrau des Bf, die aussagte, es habe eine Woche vor der Hochzeit eine Verlobungsparty gegeben. Andererseits zeigte der Zeuge J M Fotos auf seinem Handy ua von der Feier am 12. Dezember 2020 vor, auf denen mehrere Personen zu sehen sind – unter anderen zwei Männer. Der Zeuge führte aus, es habe sich dabei um Freunde der Ehefrau des Bf gehandelt, die gemeinsam gekommen seien. Diese Personenkonstellation stimmt mit jener vom Bf zur Verlobungsfeier beschriebenen überein, auch wenn der Zeuge die zwei Männer als Freunde der Ehefrau des Bf bezeichnet hat und der Bf diese als „zwei Leute aus der Verwandtschaft meiner Frau". Es steht für das erkennende Gericht daher fest, dass es sich bei der Feier am 12. Dezember 2020 um die als Verlobungsfeier bezeichnete Feier gehandelt hat.

Die an der mündlichen Verhandlung Beteiligten sind sich uneins darüber, wer die Organisation der Hochzeit übernommen hat. Sowohl die Zeugin K als auch die Ehefrau des Bf gaben an, dass das Ehepaar die Hochzeit gemeinsam mit J, dem Freund des Bf, organisiert hätte. Der Zeuge J M hingegen wusste in der mündlichen Verhandlung nicht, wer die Hochzeit organisiert hat und mutmaßte, dass dies wohl das Ehepaar gemacht habe. Die Angaben des Bf hinsichtlich der anwesenden Personen bei der Verlobungsfeier und dessen mangelndes Wissen bezüglich der Namen bzw der Art der Verwandtschaft der dort anwesenden Verwandten seiner Frau ergeben sich aus der Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, wonach der Bf bis dato noch keine Familienmitglieder seiner Ehefrau kennengelernt hat, ergibt sich aus den diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des Bf und seiner Ehefrau. Auch wenn der Bf den Namen des Sohnes seiner Ehefrau nannte, konnte er – auch auf mehrmalige Nachfrage – nicht angeben, ob dieser Sohn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Erwachsener ist. Aus der Aussage der Ehefrau des Bf ergibt sich, dass sie täglich telefonischen Kontakt mit ihrem Sohn hat, dieser 36 Jahre alt ist und zwei Kinder hat, wobei der Bf auch von diesen Enkelkindern seiner Ehefrau nichts wusste. Die Feststellungen, wonach die Ehefrau des Bf bis dato keine Verwandten des Bf kennenlernte, außer dem Namen der Mutter des Bf die Namen der anderen Verwandten des Bf nicht kennt

und den Grund für die Flucht des Bf nach Österreich nicht nennen kann, gründen auf deren Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Auch wenn der Bf beteuert, mit seiner Ehefrau Deutsch zu sprechen, konnte der Bf im Rahmen der Verhandlung am 31. Jänner 2021 auf Deutsch langsam gesprochene Fragen bezüglich des Kennenlernens weder verstehen noch beantworten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu der Feststellung kommt, dass der Bf der deutschen Sprache de facto nicht mächtig ist. Die Feststellungen, wonach der Bf Englisch und seine Muttersprache, seine Ehefrau Deutsch und ihre Muttersprache, jedoch kein Englisch spricht, sind aufgrund der Aussagen der beiden vor der LPD und der belangten Behörde bzw der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrücke erwiesen.

Des Weiteren ist auszuführen, dass das Verhalten des Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als ungerührt in Bezug auf die Beziehung zu seiner Ehefrau wahrgenommen wurde, was sich auch im mangelnden Suchen nach Blickkontakt zu seiner Ehefrau während deren Befragung äußerte. Das Ehepaar wirkte wenig vertraut, und man konnte nicht den Eindruck gewinnen, als hätten die besprochenen Ereignisse wie etwa der Heiratsantrag oder die Hochzeit selbst – insbesondere für den Bf – eine größere persönliche Bedeutung. Emotional betroffen wirkte der Bf lediglich bei seinen Aussagen während und am Schluss der Verhandlung, wonach die seiner Ansicht nach ständigen Befragungen dazu führen würden, dass er nicht essen, nicht schlafen und sich nicht konzentrieren könne und Kopfweh habe. Mit keinem Wort erwähnte der Bf, dass er seine Ehefrau lieben würde und nur mit ihr zusammen sein wolle oder dergleichen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat eher den Eindruck gewonnen, dass der Bf Fakten über seine Frau gelernt und – wie er selbst immer wieder ausführte (etwa betreffend das ungefähre Alter des Sohnes der Ehefrau, die Existenz der Enkelkinder) – teilweise vergessen und somit die Befragungen als prüfungsähnlich und anstrengend wahrgenommen hat. Lägen ein gemeinsames Familienleben und eine aus einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl entstandene Bindung vor, müssten für ihn diese ganz grundlegenden Informationen zu seiner Frau jedoch mühelos zu beantworten sein.

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf stellte am 9. März 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. März 2021, einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 1 NAG. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf gemäß § 54 Abs 7 NAG zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität)."

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

IV.2. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

Der Bf und seine Ehefrau verbindet offenbar nur ein formales Band der Ehe, sodass kein gemeinsames Familienleben nach Art 8 EMRK erblickt werden kann. Zunächst ist bezeichnend, dass die Aussagen, wann sich die beiden zum ersten Mal gesehen haben, erheblich divergieren. Ferner konnte nicht festgestellt werden, wie der Heiratsantrag vonstattenging bzw wer die Hochzeit organisiert hat. Diese Elemente sind jedoch in aller Regel äußerst einprägsame Ereignisse, an die sich Verheiratete jedenfalls (gerne) erinnern. Auch die Tatsache, dass der Bf weder die Namen noch die Art der Verwandtschaft der – seinen eigenen Angaben zufolge – bei der Verlobungsfeier anwesenden Verwandten seiner Frau nennen konnte, zeugt von keiner durch enge Verbundenheit geprägten Beziehung. Das mangelnde Interesse des Ehepaars an dem jeweils anderen Partner manifestiert sich weiters darin, dass keiner der beiden auch nur ein Familienmitglied des jeweils anderen kennengelernt hat bzw mit wenigen Ausnahmen nicht einmal Namen von Familienmitgliedern des jeweils anderen nennen kann. Auch dass die Ehefrau des Bf nicht weiß, warum der Bf überhaupt von Nigeria nach Österreich gekommen ist, zeugt davon.

Ein besonders augenfälliger Hinweis dafür, dass das Ehepaar kein gemeinsames Familienleben nach Art 8 EMRK führt, besteht für das erkennende Gericht darin, dass der Bf keinerlei Kenntnis davon hatte, ob der Sohn seiner Ehefrau ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Erwachsener ist und auch von den Enkelkindern seiner Frau keine Ahnung hatte, obwohl seine Ehefrau täglich telefonischen Kontakt mit ihrem Sohn pflegt. Würde ein aufrichtiges Interesse an der Partnerin bestehen bzw ein gemeinsames Familienleben geführt werden, ist davon auszugehen, dass der Bf dies trotz des Mangels einer Sprache, die beide Eheleute ausreichend beherrschen, in Erfahrung bringen hätte können bzw auch visuell – sei es durch Videochat oder im Rahmen eines Treffens – wahrgenommen hätte. Der Umstand, dass es keine Sprache gibt, die beide Eheleute in einer Art und Weise beherrschen, die es möglich machen würde, Themen des Alltags eines durchschnittlichen Ehepaars umfassend zu besprechen, ist zwar nur ein Indiz dafür, dass die Führung eines gemeinsamen Familienlebens erschwert ist, kann aber nicht unbeachtet bleiben.

Für Beurteilung des Familienlebens iSd Art 8 EMRK ist jedoch auch der Umstand bedeutend, dass das Ehepaar in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wenig vertraut wirkte und nicht der Eindruck gewonnen werden konnte, als hätten die besprochenen Ereignisse insbesondere für den Bf eine größere persönliche Bedeutung. Gänzlich fehlten Aussagen des Bf dahingehend, dass er seine Ehefrau lieben würde und mit ihr zusammen sein wolle. Vielmehr entstand der Eindruck, dass den Bf vor allem belastete, dass er sich erneut einer Befragung aussetzen musste und die relevanten Fakten, die bei Vorliegen eines gemeinsamen Familienlebens und eines starken Zusammengehörigkeitsgefühls mühelos zu beantworten sein hätten müssen, teilweise vergessen hatte.

Ungeachtet des Altersunterschieds zwischen dem Bf und seiner Ehefrau deutet nicht zuletzt der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der abweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend das Asylverfahren des Bf und dem Eingehen der Ehe mit seiner Frau, die er erst wenige Monate zuvor kennengelernt hatte, nicht darauf hin, dass die Ehe eingegangen wurde, um ein gemeinsames Familienleben gemäß Art 8 EMRK zu führen. An dieser Stelle ist auch beachtlich, dass die WhatsApp-Kommunikation des Bf und seiner nunmehrigen Ehegattin, welche im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Vorlage von Chatverläufen nachgewiesen wurde, erst im Dezember 2021, sohin nach der hier gegenständlichen negativen Entscheidung der belangten Behörde hinsichtlich des Antrags des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, beginnt.

IV.3. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass das Ehepaar kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führt und der Bf sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen durfte.

Daran vermag auch der Umstand, dass das Ehepaar an einer Anschrift gemeldet ist, nichts zu ändern. Die Tatsache, dass der Bf und seine Ehefrau in der mündlichen Verhandlung etwa die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort des jeweils anderen sowie die Stellen von Tätowierungen am Körper des jeweils anderen nennen bzw Fotos von der Hochzeit vorzeigen konnten, ändert den Eindruck des erkennenden Gerichts hinsichtlich des Vorliegens einer Aufenthaltsehe ebenfalls nicht, zumal bereits Einvernahmen vor der LPD und der belangten Behörde stattgefunden haben, sich der Bf und seine Ehefrau sohin auf derartige Fragen vorbereiten konnten. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass ggst eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt.

IV.4. Dass eine Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG aus Sicht der Landespolizeidirektion nicht erweislich ist und das strafgerichtliche Verfahren eingestellt wurde, bedeutet nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 08.10.2019, Ra 2018/22/0299). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bf und seine Ehefrau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe nach § 190 Z 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

IV.5. Zumal § 54 Abs 7 NAG vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, war die Entscheidung der belangten Behörde rechtmäßig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter